



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Groß-Umstadt
Markt 1
64823 Groß-Umstadt

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt (2)			
31. Jan. 2024			
	BGM	Präfix:	
Ressort	100	200	(F)
Abteilung		340	

Fachbereich
Kommunalaufsicht, Recht
Fachgebiet
Kommunalaufsicht

Andrea Koch
☎ 06151 881-1248
☎ 06151 881-1251
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de

www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2024;
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Ziffern 3, 4 und 5 in Verbindung mit den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO

Ihr Zeichen/Schreiben vom
HH2024, 22. Dezember 2023
Unser Zeichen
240.1 051 901-10 10

Datum

29. Jan. 2024

Elektronischer Schriftverkehr mit Ihrer Verwaltung, zuletzt am 18. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Groß-Umstadt hat ihre Haushaltssatzung für das Jahr 2024 am 21. Dezember 2023 beschlossen. Der Haushaltsplan nebst Antrag auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wurde mir am 22. Dezember 2023 persönlich überbracht. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigungen, nämlich die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 sowie die Unterrichtung der Stadtverordneten über dessen wesentlichen Ergebnisse, sind mit Kenntnisnahme durch die Stadtverordnetenversammlung am 23. November 2023 erfüllt. Auch die nach § 112 Abs. 5 HGO geforderte Unterrichtung der Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Die Stadt weist beim ordentlichen Ergebnis in sämtlichen Jahren des mittelfristigen Planungszeitraumes Defizite aus. Der geplante Fehlbedarf im Jahr 2024 in Höhe von 952.944 € kann jedoch durch Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden und der Ergebnishaushalt ist somit ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO. Die ordentliche Rücklage ist darüber hinaus auch auskömmlich für den Ausgleich der Defizite in den Jahren 2025 bis 2027, weswegen die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entbehrlich war. Hierzu hat insbesondere die deutliche Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A (+235 Prozentpunkte), Grundsteuer B (+310 Prozentpunkte) und Gewerbesteuer (+20 Prozentpunkte) beigetragen. Ohne die Anpassung der Hebesätze wäre der mittelfristige Ausgleich des Ergebnishaushaltes – bei ansonsten unveränderten Ansätzen – nicht möglich gewesen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bei Umsetzung der derzeitigen Planung für die Folgejahre

Postanschrift:

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

Nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE11608693



Seite 2 des Schreibens

zum Ende des Jahres 2027 auf rund 600.000 € abgeschmolzen sein wird. Etwaige künftige Defizite in den Jahren 2028 ff. werden also nur in diesem begrenzten Rahmen mit Hilfe der Rücklage ausgeglichen werden können. Auch wenn die in jüngerer Vergangenheit von diversen Krisenlagen geprägte, gesamtwirtschaftliche Entwicklung nicht ausreichend vorhersehbar ist, wird es Aufgabe der Stadt sein, bei einem (weiteren) negativen Verlauf entgegenzuwirken und die strukturelle Haushaltsstabilität durch weitere Maßnahmen zu verbessern. Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen ist auf Dauer – auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit – nicht vertretbar, da ab einem gewissen Zeitpunkt die stetige Erfüllung der städtischen Aufgaben unter Umständen nicht mehr sichergestellt werden kann.

Der Finanzhaushalt ist gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO dann als ausgeglichen anzusehen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten (sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“) geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind. Die ordentlichen Tilgungen übersteigen im Jahr 2024 mit 2.741.764 € zwar den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (2.382.428 €), jedoch erhält die Stadt für einen Teil der ordentlichen Tilgungen (378.898 €) eine Erstattung des Senio-Zweckverbandes, da ein von der Stadt aufgenommenes Investitionsdarlehen an diesen „weitergereicht“ worden war. Unter Berücksichtigung dieser Erstattung bzw. zweckgebundenen Einzahlung ergibt sich im Finanzhaushalt des Jahres 2024 ein knapper Überschuss in Höhe von 19.562 €, der sich nach der aktuellen Planung in den Folgejahren sukzessive auf 935.097 € im Jahr 2027 erhöhen wird. Groß-Umstadt ist demnach dazu in der Lage, aus eigener Kraft den Schuldendienst für die bestehenden und geplanten Kredite für investive Zwecke zu leisten.

Der (auch mittelfristige) Ausgleich des Finanzhaushaltes ist ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der Frage, ob ich die etatisierten Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 11.907.008 € genehmigen kann. Denn die Erteilung meiner Genehmigung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Stadt nachgewiesen hat, dass sie die in der Folge entstehenden Zins- und Tilgungsleistungen auch (ohne den fortgesetzten Verbrauch von bereits vorhandener Liquidität) aufbringen kann. In Anbetracht des durchgehenden Ausgleichs im Finanzhaushalt komme ich zu dem Ergebnis, die beantragten Kredite vollumfänglich und uneingeschränkt zu genehmigen. Ich erneuere aber meinen Hinweis, Kredite für investive Zwecke nur dann aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung (z. B. auch durch eigene Mittel) nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO). Jede Kreditaufnahme erschwert in künftigen Jahren den gesetzlich geforderten Ausgleich des Finanzhaushalts und schränkt den städtischen Handlungsrahmen ein. Ich gehe rein rechnerisch davon aus, dass die Stadt Groß-Umstadt die veranschlagten Kredite nicht in voller Höhe aufnehmen müssen wird, sondern einen (kleineren) Teil der Investitionen mit vorhandener Liquidität finanzieren kann.

Auf Nachfrage teilte mir die Verwaltung mit, dass Auszahlungsansätze bzw. -ermächtigungen aus Vorjahren voraussichtlich in Höhe von rund 14 Mio. € auf der Grundlage von § 21 GemHVO in das Jahr 2024 übertragen werden sollen. Von dem tatsächlichen Zahlungsmittelbestand zum 1. Januar 2024, der – abweichend von dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag – rund 17,43 Mio. € beträgt, werden also ca. 14 Mio. € für die Finanzierung der übertragenen Ansätze benötigt. Auch wenn der dann verbleibende Betrag in den Jahren 2024 und 2025 etwas abschmelzen wird (vgl. Position 39 im Finanzhaushalt), wird es der Stadt voraussichtlich gelingen, die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditäts-



Seite 3 des Schreibens

reserve durchgehend vorzuhalten und zudem, wie oben erwähnt, einen eigenen Beitrag zur Finanzierung der Investitionen zu leisten.

Bereits jetzt weise ich mit Blick auf die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf die Erforderlichkeit einer bedarfsgerechten Festsetzung der Investitionskredite hin. Aktuell sollen die in diesen Jahren etatisierten Kredite zu einer Erhöhung des jeweiligen Zahlungsmittelbestandes führen, obwohl Investitionskredite ausschließlich zur Finanzierung von investiven Vorhaben eingesetzt werden dürfen. Bei der künftigen Planung bitte ich dies zu beachten.

Die in der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.790.000 € bedürfen ebenfalls meiner Genehmigung gemäß § 102 Abs. 4 HGO, weil im Haushaltsjahr 2025, in dem voraussichtlich die korrelierenden Auszahlungen zu leisten sein werden, Kreditaufnahmen in Höhe von 17.196.007 € vorgesehen sind. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen bedeutet eine quasi vorweggenommene Genehmigung der im betreffenden Jahr veranschlagten, anteiligen Investitionskredite. Aus diesem Grund ist auch hier auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt abzustellen. Ich verweise hierzu auf meine vorstehenden Ausführungen; auch die beantragte Genehmigung für die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen kann ich uneingeschränkt erteilen.

Die in § 4 festgesetzten Liquiditätskredite stellen den dritten und letzten genehmigungspflichtigen Bestandteil der diesjährigen Haushaltssatzung dar. Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist nur zulässig, um die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen; ohne bestehende Zahlungsverpflichtungen (Stichwort Vorratsliquiditätskredit) ist sie unzulässig. Aus der städtischen Liquiditätsplanung, die Bestandteil des Finanzstatusberichts ist, geht ein entsprechender Kreditbedarf zwar nicht hervor. Nach Hinweis Nr. 5 zu § 105 HGO dürfen Liquiditätskredite jedoch ausnahmsweise auch für die kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden. Insofern will ich die Festsetzung dieser Kredite nicht kritisieren. Meine Genehmigung wird auch hier uneingeschränkt erteilt, verbunden mit dem obenstehenden Hinweis auf die Unzulässigkeit einer „Vorratshaltung“ und die gesetzliche Vorgabe, Liquiditätskredite bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wieder zurückzuführen.

Mein Genehmigungsvermerk liegt in zweifacher Ausfertigung bei. Ich bitte nun um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO, was Sie mir bitte im Anschluss daran belegen.

Im Haushaltsplan und Investitionsprogramm für das Jahr 2024 sind Investitionen in Höhe von rund 15 Mio. € vorgesehen. Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen teilweise zwischen 20 und 30 Mio. € an Investitionsauszahlungen geplant waren, dürfte die Stadt mit der diesjährigen Festsetzung ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen näher kommen. Mit Blick auf die Jahre 2019 bis 2022, in denen tatsächlich durchschnittlich rund 7,85 Mio. € für investive Zwecke verausgabt wurden, erscheint die jetzige Planung dennoch ambitioniert – insbesondere unter Berücksichtigung der übertragenen Ansätze für Investitionen, die zusätzlich noch zur Umsetzung ausstehen. Es wird weiterhin die Aufgabe von Verwaltung und Politik bleiben, eine realistische Investitionsplanung aufzustellen, um die im jeweiligen Planungsjahr nicht umsetzbaren Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren und die zu übertragenden Ansätze gering zu halten. Die Folgen und Nachteile eines durch Ansatzübertragungen entstehenden „Schattenhaushalts“ habe ich in meinen vorangegangenen Haushaltsverfügungen ausführlich erläutert.



Seite 4 des Schreibens

Meine übrigen, im Wesentlichen formellen Feststellungen (z. B. den fehlerhaften Ausweis von Sonderrücklagen in der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen) habe ich mit Frau Schübler und Herrn Naiyanart von Ihrer Verwaltung mit der Bitte um künftige Beachtung erörtert.

Abschließend empfehle ich Ihnen, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch

Anlagen



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 29. Jan. 2024

Az.: 240.1 051 901-10 10 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

11.907.008 €

(in Worten: Elf Millionen Neunhundsiebentausendundacht Euro);

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

4.790.000 €

(in Worten: Vier Millionen Siebenhundertneunzigtausend Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag

Koch

